

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

Die Informationsauswertung war ein zentraler Bestandteil in der Arbeit der Spionageabteilung Hauptverwaltung Aufklärung (HV A). Die bis zuletzt gültige Dienstanweisung Nr. 1/88 der HV A regelte den Ablauf der Informationsübergabe.

Die Informationsauswertung war ein zentraler Bestandteil in der Arbeit der Hauptverwaltung Aufklärung (HV A). In den SIRA-Teildatenbanken 11 bis 14 verzeichnete die HV A im Wesentlichen alle Informationen, die sie im Rahmen ihrer Spionagetätigkeit weltweit beschaffte.

Richtlinien und Dienstanweisungen der HV A legten fest, wie die Weiterleitung von Informationen zu geschehen hatte und welche begleitenden Angaben zu jeder Informationsübergabe gemacht werden mussten. Die letzte gültige Dienstanweisung (DA) hierfür war die vorliegende von Generalleutnant Werner Großmann unterschriebene DA 1/88 der HV A. Der grundsätzliche Ablauf wurde darin folgendermaßen festgelegt:

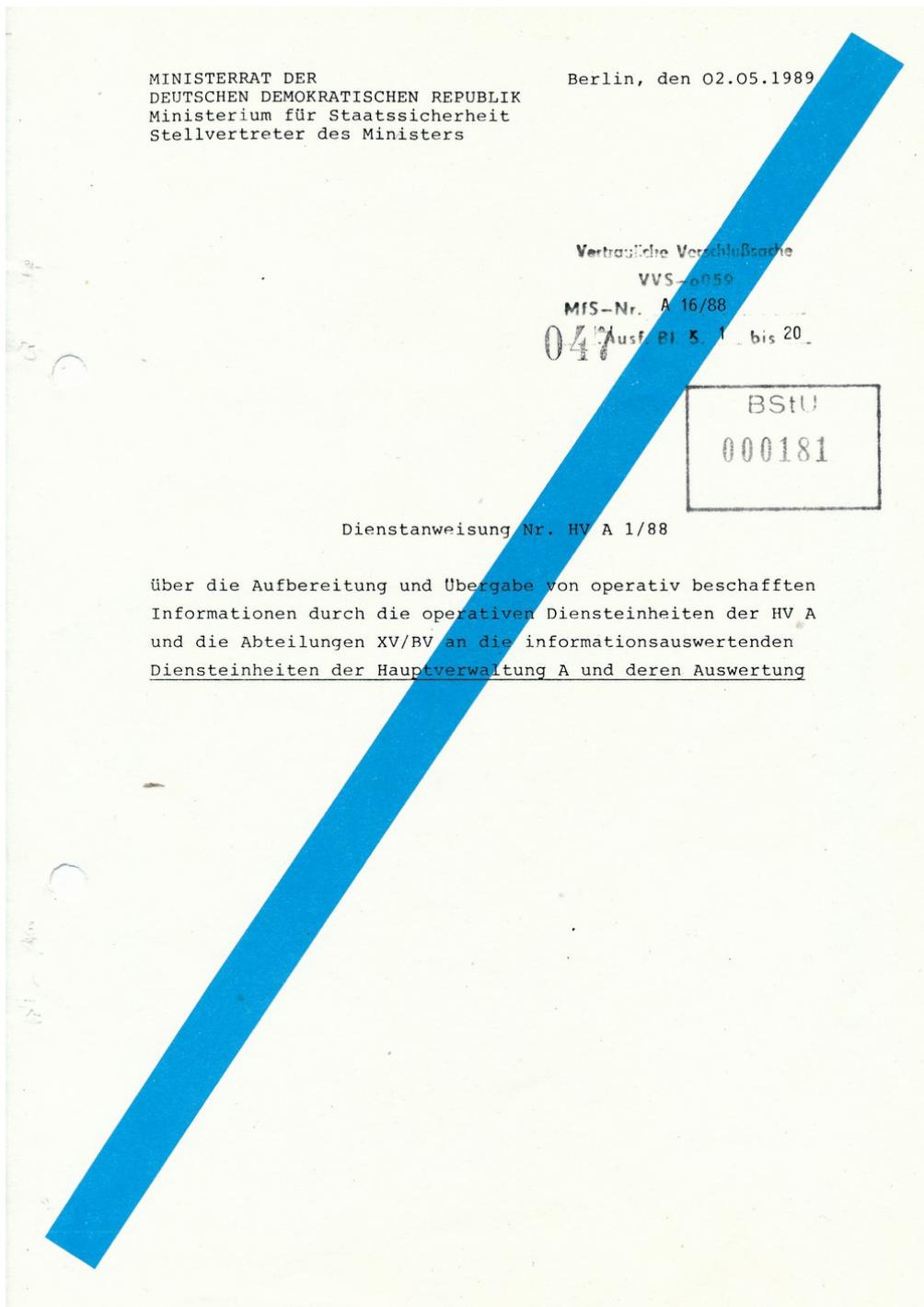
Zu jeder übergebenen Information hatte die beschaffende Diensteinheit einen sogenannten Informationsbegleitbogen (IBB A) auszufüllen. Auf diesem Vordruck mussten unter anderem Angaben wie Eingangsdatum, Absender (Diensteinheit/Mitarbeiter, d. h. Führungsoffizier), Quelle (Zuverlässigkeit/Registriernummer/Deckname), Form (Anzahl/Datenträger), Art der Information (Bericht des IM, beschafftes Dokument, Funktionsmuster o. a.), Verteiler und ein kurzer Titel der Information vermerkt werden.

Signatur: BArch, MfS, BV Gera, Abt. XV, Nr. 278, Bl. 181-212

Metadaten

Diensteinheit: Stellvertreter des
Ministers, Grossmann Datum: 2.5.1989
Überlieferungsform: Dokument Rechte: BStU

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung



Signatur: BArch, MfS, BV Gera, Abt. XV, Nr. 278, Bl. 181-212

Blatt 181

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 3 -

VVS MfS 0059-A 16/88

Inhaltsverzeichnis

BStU
Seite
000182

1. Grundsätze der Aufbereitung und Auswertung von operativ beschafften Informationen	5
2. Aufbereitung der operativ beschafften Informationen durch die operativen Diensteinheiten für die Übergabe an die IADE	9
3. Einschätzung des nachrichtendienstlichen Wertes der Informationen durch die IADE	15
4. Speicherung und Recherche von Informationen	20
5. Regelung spezifischer Informationsbeziehungen in der HV A	21
6. Regelung spezifischer Informationsbeziehungen zu den Diensteinheiten des MfS und den sozialistischen Bruderorganen	23
7. Festlegungen für das Zusammenwirken der IADE	25
8. Verwendung von Informationen für politisch-aktive Maßnahmen	26
9. Schlußbestimmungen	27
Anlagen	29

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 5 -

VVS MIS 0059-A 16/88

18100

zur Gewährleistung einer effektiven Informationsauswertung

BStU

000183

1. Grundsätze der Aufbereitung und Auswertung von operativ beschafften Informationen

1.1. Gegenstand der Auswertungstätigkeit sind im Prozeß der operativen Arbeit erarbeitete Informationen über Pläne, Absichten, ausgewählte Personen und Objekte sowie Mittel und Methoden der imperialistischen Hauptländer, anderer kapitalistischer Industriestaaten, der Länder der "dritten Welt" und anderer ausgewählter operativ-bedeutsamer Staaten (i.F.: Operationsgebiet). Sie werden benötigt

- zur Gewährleistung einer ständigen und aktuellen Informationstätigkeit für die Partei- und Staatsführung, für kompetente Stellen des Staats- und Wirtschaftsapparates und für die Sicherheitsorgane der befreundeten sozialistischen Staaten;
- zur Informationstätigkeit gegenüber der Leitung der Hauptverwaltung A und des MfS, vor allem zur Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft gegen politische, ökonomische, militärische, subversive und geheimdienstliche Angriffe des Feindes;
- zur Organisierung und Durchführung einer wirksamen politisch-operativen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet.

Dazu erarbeiten die informationsauswertenden Diensteinheiten auf der Grundlage der Zentralen Planvorgabe des Ministers und meiner Orientierung für die Arbeitsplanung der HV A

Signatur: BArch, MfS, BV Gera, Abt. XV, Nr. 278, Bl 181-212

Blatt 183

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

BStU
000184

- 6 -

Schwerpunkttaufgaben für die Informationsbeschaffung bzw. andere auf aktuelle Ereignisse bezogene Führungsunterlagen wie Leiterinformationen, operative Aufgabenstellungen, Operativhinweise und Beschaffungsorientierungen, die die in den o.g. Dokumenten enthaltenen Aufgaben präzisieren oder ergänzen. Diese Vorgaben sind von den operativen Diensteinheiten in der Arbeit mit den inoffiziellen Mitarbeitern und Kontaktpersonen (i.F.: IM) zu berücksichtigen.

1.2. Informationsauswertende Diensteinheiten der HV A
(i.F.: IADE) sind die Abteilungen V, VI, VII, IX/C und XVIII. Ihnen sind die aus dem Operationsgebiet beschafften Informationen nach folgenden Problemkreisen getrennt zuzuleiten:

Abteilung V

Informationen über wissenschaftlich-technische und militär-technische Forschungsergebnisse, verfahrenstechnische und technologische Erkenntnisse aus Objekten des Operationsgebietes sowie die in diesem Zusammenhang beschafften Muster.

Abteilung VI

Informationen zum Rechts- und Verwaltungsregime, zur Sicherung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs und des allgemeinen Aufenthalts- und Bewegungsregimes sowie zum personenbezogenen Ausweis- und Dokumentenregime unter besonderer Beachtung der EDV-Anwendung und des Datenverbundes des Operationsgebietes.

Abteilung VII

Informationen zu außenpolitischen, innenpolitischen, wirtschaftspolitischen, militärpolitischen und militärischen Problemen bzw. Vorgängen des Operationsgebietes.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 7 -

VVS MfS o059-A 16/88

BStU

000185

Abteilung IX/C

Informationen über Tätigkeit, Erkenntnisse, Objekte, Personal und Agenten feindlicher Spionage- und Abwehrorgane, über die geheimdienstliche Nutzung anderer Einrichtungen und Organisationen sowie zu geheimdienstlichen Angriffen gegen die DDR und die sozialistische Staatengemeinschaft, einschließlich Informationen, die dem Schutz und der Sicherung der operativen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet dienen.

Abteilung XVIII

Informationen zur zivilen Verteidigung, zivil-militärischen Zusammenarbeit sowie zur Infrastruktur der /des Energieversorgung, Verkehrswesens, Fernmeldewesens und Vorratshaltung für den zivilen Bereich im Operationsgebiet BRD.

Auffache m
1.3. Die IADE haben die von den operativen Diensteinheiten beschafften Informationen auszuwerten und deren nachrichtendienstlichen Wert einzuschätzen. Die Auswertung von Informationen hat unter konsequenter Beachtung des Quellschutzes zu erfolgen.

1.4. Die IADE haben in Jahresarbeitsberichten die Informationstätigkeit der operativen Diensteinheiten einzuschätzen. Die Leiter der operativen Diensteinheiten können Einschätzungen der Informationstätigkeit einzelner IM anfordern.

1.5. Die Aufbereitung und Auswertung von Informationen der operativen Diensteinheiten, die für legal abgedeckte Residenturen federführend sind, erfolgt auf der Grundlage meiner Dienstanweisung Nr. 2/74, VVS 170/74. Die IADE unterstützen, in Abstimmung mit den federführenden operativen Diensteinheiten, die Unterweisung der Residenten und/bzw. Liniengen-

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

BStU
000186

- 8 -

hilfen über die Aufgaben zur Informationsbeschaffung.
Einschätzungen zu den erreichten Ergebnissen der legal
abgedeckten Residenturen auf dem Gebiet der Informations-
arbeit sind gegenseitig zu vereinbaren.

1.6. Informationen, die im Interesse der Sicherheit der
IM bzw. aus anderen spezifischen Gründen nicht über die
IADE ausgewertet werden, sind mir direkt vorzulegen.

1.7. Den IADE sind nur Informationen zu übergeben, die
eindeutig einem registrierten IM-Vorlauf bzw. IM- oder KP-
Vorgang der informationsabsendenden Diensteinheit zugeordnet
werden können.

1.8. Für Meldungen zum Befehl Nr. 1/85 des Ministers,
GVS 1/85, gelten die Festlegungen der 1. Durchführungsbe-
stimmung, GVS 12/85, sowie der Dienstanweisung HV A Nr. 3/85,
GVS o198-A 15/85. Sie sind von den operativen Diensteinhei-
ten direkt dem Lagezentrum der Abteilung VII zu übergeben.

1.9. Meldungen nach der Dienstanweisung Nr. 7/71, VVS
A 4/87, an die Arbeitsgruppe S entbinden die operativen
Diensteinheiten nicht von der Aufgabe, Erkenntnisse über
feindliche Spionage- und Abwehrorgane der Abteilung IX/C
entsprechend ihrem Informationsbedarf zuzuleiten.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 9 - VVS MfS o059-A 16/88

BStU

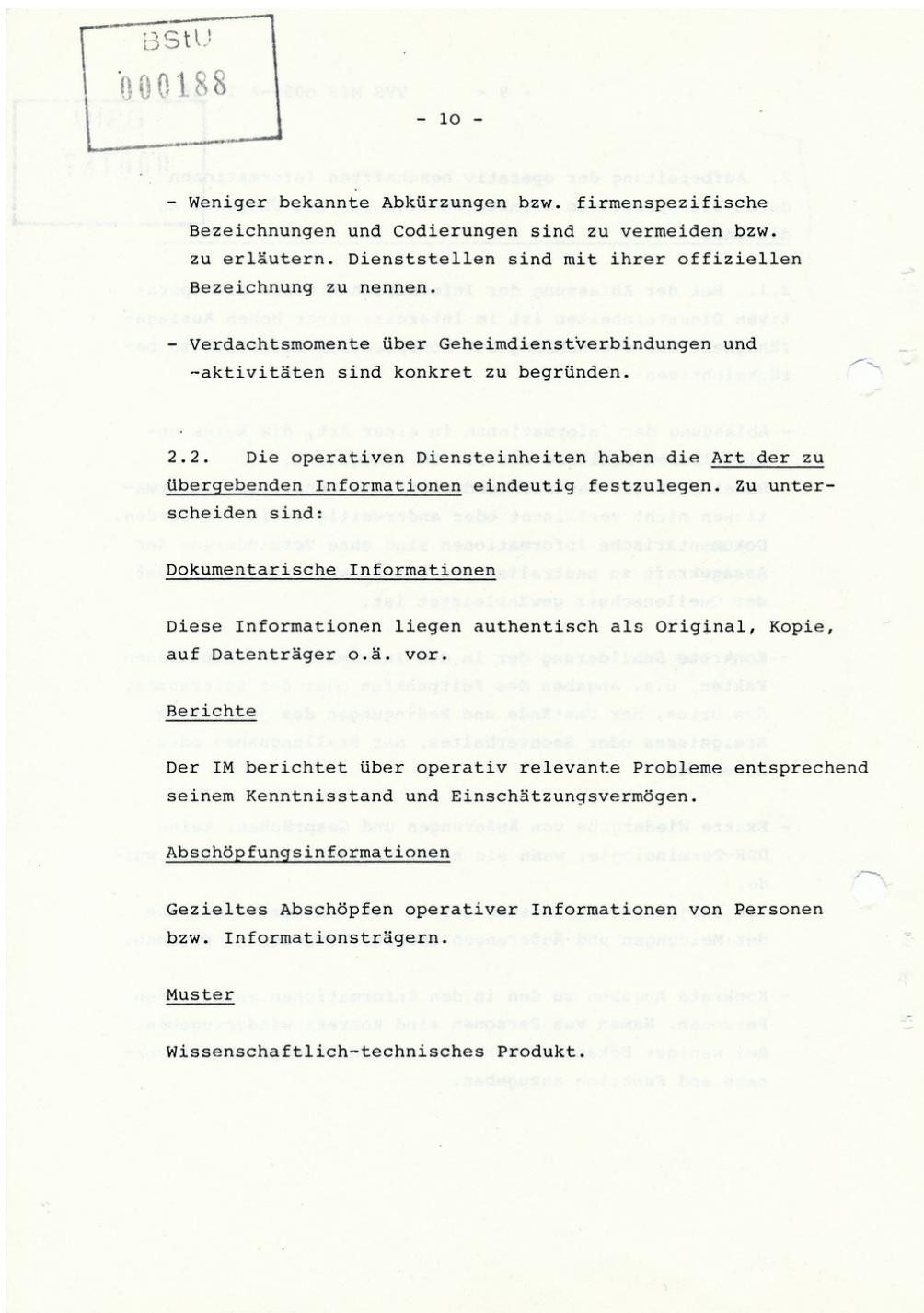
000187

2. Aufbereitung der operativ beschafften Informationen durch die operativen Diensteinheiten für die Übergabe an die IADE

2.1. Bei der Abfassung der Informationen durch die operativen Diensteinheiten ist im Interesse einer hohen Aussagefähigkeit und der Wahrung der Konspiration folgendes zu berücksichtigen:

- Abfassung der Informationen in einer Art, die keine unmittelbaren Schlüsse auf die IM ermöglicht. Dabei darf der nachrichtendienstliche Gehalt der Informationen nicht verfälscht oder anderweitig gemindert werden. Dokumentarische Informationen sind ohne Verminderung der Aussagekraft zu neutralisieren und so weiterzuleiten, daß der Quellschutz gewährleistet ist.
- Konkrete Schilderung der in den Informationen enthaltenen Fakten, u.a. Angaben des Zeitpunktes oder des Zeitraumes, des Ortes, der Umstände und Bedingungen des jeweiligen Ereignisses oder Sachverhaltes, der Stellungnahme oder Äußerung.
- Exakte Wiedergabe von Äußerungen und Gesprächen; keine DDR-Terminologie, wenn sie nicht tatsächlich verwandt wurde. Die subjektive Auffassung der IM ist von der Wiedergabe der Meinungen und Äußerungen anderer Personen zu trennen.
- Konkrete Angaben zu den in den Informationen enthaltenen Personen. Namen von Personen sind korrekt wiederzugeben. Bei weniger bekannten Personen sind nach Möglichkeit Vorname und Funktion anzugeben.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung



Signatur: BArch, MfS, BV Gera, Abt. XV, Nr. 278, Bl 181-212

Blatt 188

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 11 -

VVS MfS o059-A 16/88

2.3. Die Kennzeichnung des Grades der Zuverlässigkeit der IM geschieht durch die operativen Diensteinheiten mit folgenden Groß-Buchstaben:

BStU

000189

- A = zuverlässig
- B = vertrauenswürdig
- C = nicht Überprüft
- D = fragwürdig
- E = Doppelagent

2.4. Den Informationen, die einer IADE zugeleitet werden, sind Informationsbegleitbogen voranzustellen (Muster und Erläuterungen siehe Anlage 1). Diese Informationsbegleitbogen sind nach den Vorgaben der IADE unter Nutzung des auf dem Informationsbegleitbogen A im Abschnitt A 3 vorgegebenen Thesaurus auszufüllen. Ausnahmefälle sind in den Ziffern 3.6. und 3.9. geregelt.

2.5. Zum Zweck der Empfangsbestätigung des Informationseingangs in der IADE erfolgt die Übergabe der Informationsbegleitbogen/Informationen durch die operativen Diensteinheiten mittels Informationsbegleitlisten in doppelter Ausfertigung - an IADE, die die Einschätzung als EDV-Ausdruck zurücksenden in einfacher Ausfertigung (Muster siehe Anlage 2). Eine Informationsbegleitliste verbleibt bei der betreffenden IADE, die zweite wird mit der Einschätzung des nachrichtendienstlichen Wertes der Information (siehe Ziffer 3.2.) an die absendende operative Diensteinheit zurückgesandt. Die IADE, die die Einschätzungen als EDV-Ausdruck übersenden, geben die Exemplare der Informationsbegleitlisten mit den Informationsnummern zurück, die sie beim Eingang in der betreffenden IADE erhalten haben. Die Einschätzungen werden danach den operativen Diensteinheiten gesondert als EDV-Ausdruck übersandt.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

BStU
000190

- 12 -

2.6. Die Übergabe der Informationen der operativen Diensteinheiten erfolgt in der Regel in einem Exemplar an die zuständige IADE. Werden von einer operativen Diensteinheit Informationen bzw. Auszüge daraus anderen operativen Diensteinheiten der HV A, mehreren IADE oder anderen Linien des MfS zugeleitet, so ist die Übergabe dieser Informationen an die betreffenden Diensteinheiten im Versteller auf dem Informationsbegleitbogen zu vermerken.

Bei Informationen, die entsprechend dem Informationsbedarf mehreren IADE übergeben werden (Mehrfachlieferungen) sind zur Koordinierung der Auswertungstätigkeit der jeweils anderen IADE die Nummer der Begleitliste und die laufende Nummer der mehrfach gelieferten Information anzugeben.

Mehrfachlieferungen sind auf die Informationen zu beschränken, deren Inhalt den Informationsprofilen mehrerer IADE entspricht. Diese Informationen sind getrennt und gesondert an die IADE weiterzuleiten.

Liegt zu einer Information, die der Abteilung V übergeben wird, ein Film vor, so ist dieser, wenn es die Sicherheit des Vorganges gestattet, zusammen mit der Kopie der Information zu übergeben. In der Arbeitsakte des IM ist dazu eine entsprechende Eintragung zu machen.

Übergebenes Film- bzw. Negativmaterial ist 10 Jahre zu archivieren. Auf Antrag des Leiters der informationserarbeitende Diensteinheit kann es wieder ausgeliehen werden.

2.7. Informationen eines IM zu gleichen oder ähnlichen Problemen sind zu einer Information zusammenzufassen. Informationen eines IM zu verschiedenen Problemen sind in mehrere Informationen zu trennen. Bei ungerechtfertigter Auftrennung sind die IADE berechtigt, solche Informationen zusammenzufassen und als eine Information einzuschätzen. Die übrigen Teilinformationen werden nicht eingeschätzt und erhalten den Hinweis "ungerechtfertigte Auftrennung".

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 13 - VVS MfS 0059 - A 16/88

BStU

000191

2.8. Informationen, die von operativen Kräften der legal abgedeckten Residenturen erarbeitet und weitergeleitet werden, erhalten deren Vorgangsnummer und Decknamen.

Am Schluß von Informationen der zu ihrer Residentur gehörenden operativen Kräfte sollen nach Möglichkeit die Residenten Hinweise für die Beurteilung des nachrichtendienstlichen Wertes bzw. der sachlichen Richtigkeit der Informationen geben.

2.9. Zum Schutz der IM haben die operativen Diensteinheiten für jede Information, die sie den IADE zuleiten, auf dem Informationsbegleitbogen den Vertraulichkeitsgrad für die Auswertung der Information anzugeben.

- Informationen, aus denen unmittelbar Schlüsse auf die IM gezogen werden können, sowie Informationen von IM aus feindlichen Spionage- und Abwehrorganen sind mit dem Vertraulichkeitsgrad 1 zu kennzeichnen. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag mit den Buchstaben "QS" (Quellschutz) den Leitern der betreffenden IADE, deren zuständigen Stellvertretern oder den mit der Bearbeitung des Informationseinganges beauftragten Mitarbeitern zu übergeben.
- Informationen, deren Inhalt zum Schutz der IM in der Auswertung als Staatsgeheimnis behandelt werden muß, sind mit dem Vertraulichkeitsgrad 2 zu kennzeichnen. Sie werden wie personen gebundene VVS-Materialien in der Auswertung behandelt.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

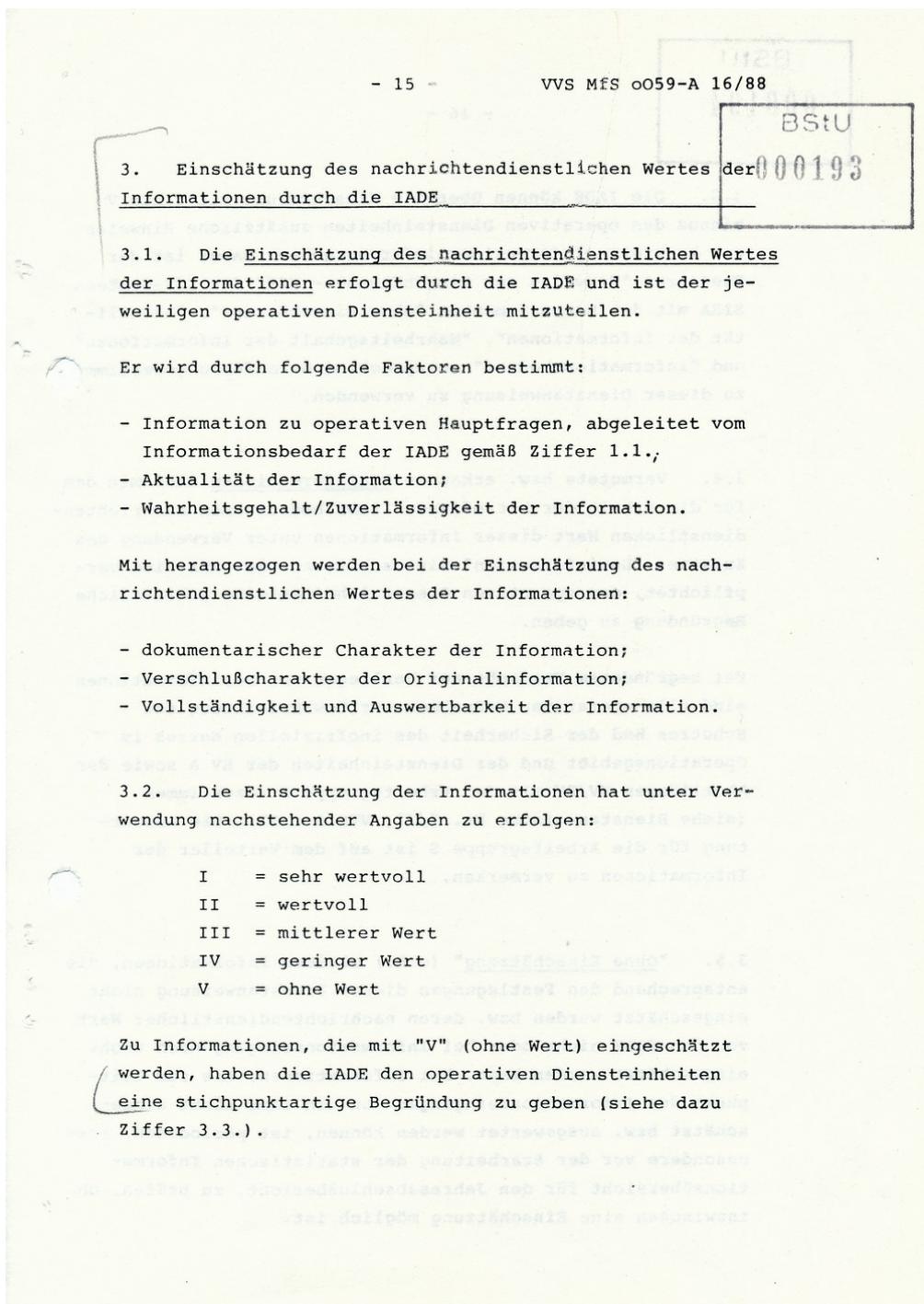
BStU
000192

- 14 -

- Informationen, deren Inhalt zum Schutz der IM in der Auswertung als interne Dienstsache zu behandeln ist, sind mit dem Vertraulichkeitsgrad 3 zu kennzeichnen. Sie werden wie interne, personengebundene Materialien in der Auswertung behandelt und unter Kontrolle gehalten.

- Informationen, deren Inhalt in der Auswertung zu keiner Gefährdung der IM führen kann, sind mit dem Vertraulichkeitsgrad 4 zu kennzeichnen. Sie werden wie offene Materialien behandelt. Ihr Verbleib unterliegt keiner Nachweisführung.

2.10. Bei Informationen mit einem sehr spezifischen Inhalt oder von großem Umfang (großer Seitenzahl) haben die operativen Diensteinheiten zu prüfen, ob an die IADE, unabhängig von dem ständigen Empfängerkreis, Vorschläge für eine vertrauliche Unterrichtung von Funktionären der mittleren Ebene des Partei-, Staats- und Wirtschaftsapparates, für deren Arbeit die Kenntnis dieser Informationen von Bedeutung ist, unterbreitet werden können. Entsprechende Vorschläge sind auf dem Informationsbegleitbogen zu unterbreiten.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

BStU
000194

- 16 -

3.3. Die IADE können über die Einschätzung mit I bis V hinaus den operativen Diensteinheiten zusätzliche Hinweise zur konkreten Informationslieferung geben. Dabei ist der Thesaurus "Hinweise zur Einschätzung - HZE" des EDV-Systems SIRA mit den Datenelementen "Ohne Einschätzung", "Aktualität der Informationen", "Wahrheitsgehalt der Informationen" und "Informationsbedarf" entsprechend Durchführungsbestimmungen zu dieser Dienstanweisung zu verwenden.

3.4. Vermutete bzw. erkannte Desinformationen sind mit dem für die Arbeit der betreffenden IADE bedeutsamen nachrichtendienstlichen Wert dieser Informationen unter Verwendung des Zusatzes "Desinformation" einzuschätzen. Die IADE sind verpflichtet, den operativen Diensteinheiten eine schriftliche Begründung zu geben.

Bei begründetem Verdacht auf Vorliegen von Desinformationen sind alle operativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit des inoffiziellen Netzes im Operationsgebiet und der Diensteinheiten der HV A sowie der Abteilungen XV/BV mit der Arbeitsgruppe S abzustimmen (siehe Dienstanweisung Nr. 7/71, VVS A 4/87). Die Auswertung für die Arbeitsgruppe S ist auf dem Verteiler der Informationen zu vermerken.

3.5. "Ohne Einschätzung" (o.E.) bleiben Informationen, die entsprechend den Festlegungen dieser Dienstanweisung nicht eingeschätzt werden bzw. deren nachrichtendienstlicher Wert von den IADE nicht oder bei Informationseingang noch nicht eingeschätzt werden kann. Bei Informationen, die zum Zeitpunkt des Informationseinganges von den IADE nicht eingeschätzt bzw. ausgewertet werden können, ist periodisch, insbesondere vor der Erarbeitung der statistischen Informationsübersicht für den Jahresabschlußbericht, zu prüfen, ob inzwischen eine Einschätzung möglich ist.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 17 -

VVS MfS o059-A 16/88

BStU
000195

Kann auch dann keine Einschätzung gegeben werden, erhalten diese Informationen den Hinweis "Einschätzung nicht möglich". Es sind die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen und die Absender-Diensteinheit zu informieren.

3.6. "Ohne Einschätzung" mit entsprechenden Zusätzen gemäß Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung erhalten:

- Informationen, die von IM bereits an Partei- oder Regierungsstellen der DDR übergeben wurden bzw. bei denen Gewißheit besteht, daß sie dort bekannt sind. Ist deren Kenntnis jedoch von Bedeutung für die Auswertungstätigkeit, sind sie mit einem Schreiben (Tgb.-Nr.) an die zuständige IADE zu übersenden. In dem Schreiben ist zu vermerken, welche Partei- bzw. Regierungsstellen von den Informationen Kenntnis haben bzw. erhalten;
- Sofortmeldungen und Stimmungsberichte im Zusammenhang mit Aktionen. Deren Beschaffung wird in den dazu erlassenen Befehlen und Weisungen gesondert geregelt;
- Abwehrinformationen (siehe dazu Ziffer 6.).

3.7. Werden von den gleichen IM Informationen zur Konkretisierung oder Ergänzung einer bereits eingeschätzten Information an eine IADE übergeben, die keinen eigenständigen Inhalt haben, der eine getrennte Einschätzung rechtfertigt, so wird nur die zuerst gelieferte Information eingeschätzt. Die Folgeinformationen bleiben wie Teilinformationen gem.

Ziffer 2.7. "ohne Einschätzung".

(unpräzise KfW)

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

BStU
000196

- 18 -

3.8. "Ohne Einschätzung" mit dem Zusatz "Doppellieferung" erhalten Informationen bei Doppellieferungen aus dem gleichen Vorgang. Werden von mehreren unterschiedlichen IM die gleichen Informationen an eine IADE übergeben, so erfolgt die Einschätzung entsprechend dem nachrichtendienstlichen Wert dieser Informationen.

3.9. Keine Informationen im Sinne dieser Dienstanweisung sind legale und halblegale Materialien aus dem Operationsgebiet. Hierzu zählen:

- Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Städte- und Ländermaterialien, Prospekte, Auskunfts- und Nachschlagewerke, Formulare u.ä., die im Handel erhältlich oder ohne wesentliche Einschränkungen bezogen oder erworben werden können;
- Berichte von Übersiedlern und Rückkehrern, Informationen aus der M-Post und aus Untersuchungsvorgängen, Postirrläufern, Fundsachen u.a.m..

Zu diesen Materialien gelten folgende Regelungen:

- Soweit sie dem aktuellen Informationsbedarf entsprechen, sind sie den zuständigen IADE mittels Informationsbegleitbogen und Informationsbegleitlisten zuzuleiten und entsprechend einzuschätzen.
- Der Abteilung VII sind derartige Materialien ohne Auftrag nicht zu übergeben. Ausgenommen davon sind Informationen mit politisch relevanten Aussagen aus der M-Post, aus Untersuchungsvorgängen, aus Postirrläufern und aus Fundsachen, die der Abteilung VII mit einem Schreiben (Tgb-Nr.) zuzuleiten sind.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 19 -

VVS MfS 0059-A 16/88

BStU

00197

- Der Abteilung IX/C sind legale und halblegale Materialien mit Angaben über feindliche Geheimdienste/Abwehrorgane mit einem Schreiben (Tgb.-Nr.) zuzustellen. Ergibt sich daraus eine Erweiterung von Erkenntnissen zu feindlichen Geheimdiensten/Abwehrorganen, werden sie von der Abteilung IX/C als Informationen bewertet und entsprechend eingeschätzt.
- Der Abteilung V können Informationen, bei denen der Informationswert zweifelhaft ist, als gesonderte Kategorie (60 Tausender) übergeben werden. Zu diesen Informationen erfolgt nur dann eine Einschätzung, wenn sie mindestens mit dem Wert III eingeschätzt werden.
- Jede IADE kann Aufträge zur Beschaffung von legalen Materialien erteilen. In diesem Falle sind sie auch der Abteilung VII wie interne Informationen zu übergeben und von dieser mindestens mit III einzuschätzen. Werden der Abteilung VII ohne vorherige Anforderung legale und halblegale Materialien als Informationen übergeben, so sind diese mit "ohne Einschätzung/Legalmaterial" einzuschätzen.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

BStU
000198

- 20 -

4. Speicherung und Recherche von Informationen

4.1. Die IADE haben die eingehenden Informationen EDV-technisch zu erfassen, zu speichern und statistisch aufzubereiten.

Statistische Übersichten zu den Informationsergebnissen sind mir, meinen Stellvertretern auf Linie und den Leitern der operativen Diensteinheiten jeweils am Ende des laufenden Planjahres durch die IADE zur Verfügung zu stellen.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten sind berechtigt, von den IADE statistische Übersichten zu den von ihrer Diensteinheit gelieferten Informationen anzufordern.

4.2. Bei begründeter operativer Notwendigkeit und unter strengster Einhaltung der Konspiration sind die Diensteinheiten der HV A berechtigt, die Dokumentationen der IADE zu nutzen.

Für Recherche- bzw. Ausleihaufträge ist das vom Leiter der Diensteinheit zu unterzeichnende Formblatt F 1000 (siehe Anlage 3) zu verwenden.

Die Auftragerteilung für EDV-Recherche in den Datenfonds der IADE und deren Bestätigung hat entsprechend den Festlegungen in der Anweisung Nr. HV A 2/81 - Speichernutzungsordnung der IADE - und der 1. Durchführungsbestimmung, VVS A 3/82, zu erfolgen.

4.3. Der Leiter der Abteilung X ist befugt, Rechercheaufträge an die Leiter aller IADE zu stellen. Die Einsichtnahme in QS-Informationen anderer Diensteinheiten durch die Abteilung X ist nur mit Zustimmung der entsprechenden Diensteinheit möglich.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 21 -

VVS MfS 0059-A 16/88

5. Regelung spezifischer Informationsbeziehungen in der
Hauptverwaltung A

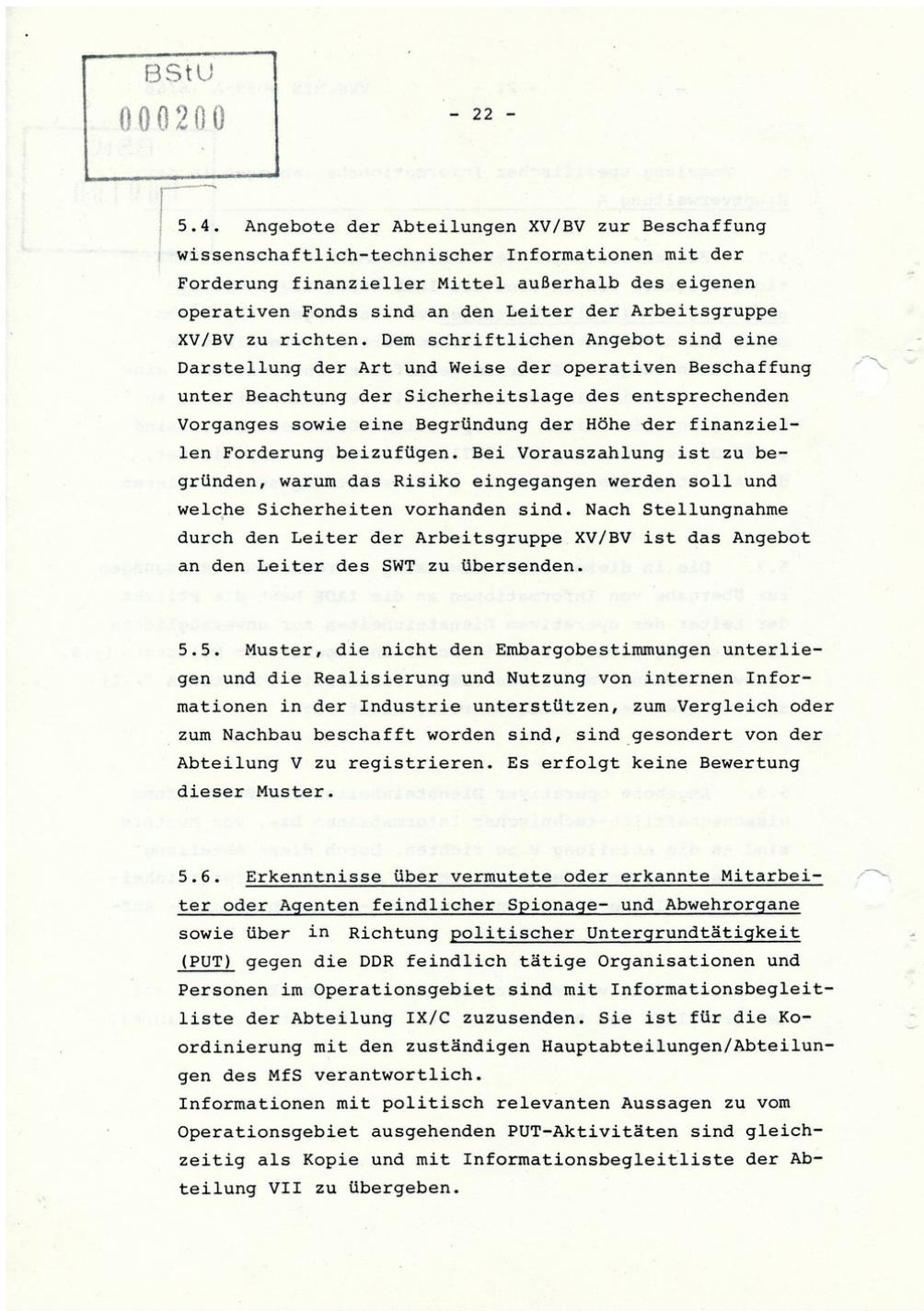
BStU
000199

5.1. Bei auftretenden Verdachtsmomenten in der Informationstätigkeit von IM sind die IADE berechtigt, die Erarbeitung von IM-Einschätzungen vorzuschlagen. Sie haben dabei den nachrichtendienstlichen Wert der von einem IM über einen längeren Zeitraum gelieferten Informationen einzuschätzen sowie die Zuverlässigkeit der Informationen zu beurteilen. Die Leiter der operativen Diensteinheiten sind gemäß Dienstanweisung Nr. 7/71, VVS A 04/87 verpflichtet, die Arbeitsgruppe S über die IM-Einschätzung zu informieren.

5.2. Die in dieser Dienstanweisung getroffenen Festlegungen zur Übergabe von Informationen an die IADE hebt die Pflicht der Leiter der operativen Diensteinheiten zur unverzüglichen Übermittlung wichtiger politischer und operativer Meldungen (z.B. Provokationen, feindliche Pläne, Sicherheit IM-Netz/DA 7/71) an mich bzw. meine Stellvertreter nicht auf.

5.3. Angebote operativer Diensteinheiten zur Beschaffung wissenschaftlich-technischer Informationen bzw. von Mustern sind an die Abteilung V zu richten. Durch diese Abteilung sind dazu bei Anforderung durch die operativen Diensteinheiten schriftliche Stellungnahmen bzw. - je nach Bedarf - Aufgabenstellungen zu erarbeiten.

Die Beschaffung von Mustern zur Militärtechnik erfolgt auf der Grundlage des Befehls Nr. 9/84 des Ministers, GVS 10/84, vom 13.04.1984.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 23 -

VVS MfS 0059 - A 16/88

BStU

000201

5.7. Informationen zu Problemen der Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion (PID) sind mit Informationsbegleitliste an die Abteilung VII und als Kopie ohne Informationsbegleitliste an die Abteilung IX/C zu senden. Die Auswertung von Teilen dieser Informationen für Abwehrdiensteinheiten ist im Verteiler zu vermerken.

5.8. Informationen über Selbstanbieter aus feindlichen Geheimdiensten bzw. mit erkanntem oder vermutetem geheimdienstlichen Hintergrund sind unverzüglich der Abteilung IX zur Abstimmung des weiteren operativen Vorgehens zu übermitteln.

reihen abweichen 6-3
6. Regelung spezifischer Informationsbeziehungen zu den Diensteinheiten des MfS und den sozialistischen Bruderorganisationen

6.1. Informationen zur Unterstützung der Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft, für deren Bearbeitung andere Hauptabteilungen/Abteilungen des MfS zuständig sind (Abwehrinformationen), sind von den operativen Diensteinheiten entsprechend der Dienstanweisung Nr. HV A 2/88 über das Referat 2 des Stabes an die zuständigen Hauptabteilungen/Abteilungen des MfS zu senden. Das betrifft auch abwehrrelevante Auszüge aus PID-Informationen. Das Referat 2 des Stabes hat über den Informationsfluß zwischen den operativen Diensteinheiten der HV A und den Hauptabteilungen/Abteilungen des MfS einen Nachweis zu führen.

6.2. Informationen, die auf der Grundlage von Koordinierungs- bzw. Arbeitsvereinbarungen zwischen Diensteinheiten

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung


- 24 -

der HV A und Hauptabteilungen/Abteilungen des MfS ausgetauscht bzw. übersandt werden, sind den Hauptabteilungen/Abteilungen des MfS auf direktem Wege zuzustellen.

6.3. Besonders bedeutsame Informationen sind vor der Weiterleitung mir oder meinen Stellvertretern auf Linie zur Kenntnis zu geben.

6.4. Lassen aus dem Operationsgebiet beschaffte Abwehrinformationen Rückschlüsse auf die von der HV A zu erkundenen Hauptfragen zu, so sind sie auch der zuständigen IADE der HV A als Informationen zu übergeben. Im Verteiler auf dem Informationsbegleitbogen ist zu vermerken, welche Hauptabteilungen/Abteilungen des MfS diese Informationen bereits über das Referat 2 des Stabes erhalten haben.

6.5. Die Abteilungen XV/BV übergeben Abwehrinformationen den AKG der Bezirksverwaltungen.

6.6. Anfragen anderer Hauptabteilungen/Abteilungen des MfS und der sozialistischen Bruderorgane sind von den zuständigen IADE - bei Erfordernis in Zusammenarbeit mit der entsprechenden operativen Diensteinheit - zu bearbeiten und zu beantworten.

6.7. Für die Aufbereitung und Weiterleitung von Informationen ihres Zuständigkeitsbereiches an die sozialistischen Bruderorgane sind ausschließlich die IADE verantwortlich. Bei Informationen, für deren Auswertung die Abteilung VII zuständig ist, treffen die Leiter der informationsgewinnenden Diensteinheiten die Entscheidung, ob diese der I. Hauptverwaltung des KfS zugeleitet werden sollen. In diesem Falle sind der Abteilung VII zwei Exemplare der betreffenden Informationen zu übergeben. Die Weiterleitung dieser Informationen an die I. Hauptverwaltung des KfS und die Nachweisführung dieser Übergabeinformationen obliegen der Abteilung VII. Analog haben die anderen IADE zu verfahren.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 25 - VVS MfS o059 - A 16/88

BStU

000203

Besonders bedeutsame Informationen sind mir vor der Weiterleitung vorzulegen.

6.8. Die IADE haben Informationen auf der Grundlage von Arbeitsvereinbarungen zwischen der Hauptverwaltung A und Partner-Organen nichtsozialistischer Staaten bzw. auf Er-suchen des Leiters der Abteilung III bereitzustellen. Dokumentarische Informationen, die dem Quellschutz un-terliegen, bedürfen vor ihrer Übergabe an die Abteilung III der Zustimmung der Leiter der informationsgewinnenden Diensteinheiten.

6.9. Die Festlegungen des Verteilers von Informationen der sozialistischen Bruderorgane erfolgt von mir oder durch ei-nen von mir beauftragten Stellvertreter. Die IADE, die sol-che Informationen erhalten, sind verpflichtet, sie entspre-chend den Ziffern 3.1. bis 3.9. dieser Dienstanweisung ein-zuschätzen.

7. Festlegungen für das Zusammenwirken der IADE

7.1. Entspricht eine übergebene Information grundsätzlich nicht dem Auswertungsauftrag/Informationsbedarf der empfan-genen IADE, so ist diese an die zuständige IADE weiterzulei-ten. Die zuletzt empfangene IADE ist verpflichtet, die be-treffenden Angaben im Abschnitt A 1 des Informationsbegleit-bogens B auf den IADE-spezifischen Informationsbegleitbogen zu übertragen. Die Weitergabe/Übergabe einer sogenannten li-nienfremden Information von der empfangenden IADE an eine andere zuständige IADE ist der absendenden operativen Dienst-einheit mit dem Rücklauf der Informationseinschätzung ("ent-spricht nicht dem Informationsbedarf; Weiterleitung an IADE...") mitzuteilen.

7.2. Sind mehrere IADE für die Auswertung einer Information zuständig, ist die betreffende operative Diensteinheit unter Nutzung des Thesaurus "Hinweise zur Einschätzung - HZE" des

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

BStU

000204

- 26 -

EDV-Systems SIRA darauf hinzuweisen, daß die gleiche Information auch an eine andere IADE zu senden ist, die nicht im vom Absender ausgefüllten Verteiler vermerkt ist.

7.3. Teilauswertungen eingehender Informationen für andere IADE in Form von Auszügen, Kopien o.ä. haben in Verantwortung der die Informationen bearbeitenden IADE zu erfolgen. Dabei sind den anderen IADE die Angaben der Absender-Gruppe (Teil B 1 des Informationsbegleitbogens) zur Verfügung zu stellen. Die empfangende IADE entscheidet selbstständig, ob diese Auszüge als eigenständige Informationen bewertet oder als Eingang mit Tgb.-Nr. erfaßt werden.

8. Verwendung von Informationen für politisch-aktive Maßnahmen

8.1. Die operativen Diensteinheiten haben zu prüfen, ob aus dem Inhalt von Informationen unter Berücksichtigung der operativen Umstände politisch-operative Maßnahmen abgeleitet werden können. In diesem Falle ist ein entsprechender Hinweis auf dem Informationsbegleitbogen zu geben und dem Leiter der Abteilung X ein Exemplar der Informationen direkt zuzusenden.

8.2. Die IADE haben der Abteilung X Vorschläge und Anregungen für die politisch-aktive Arbeit zu unterbreiten. Werden auf der Grundlage von Informationen der operativen Diensteinheiten politisch-aktive Maßnahmen durchgeführt, so ist dazu das Einverständnis des Leiters der betreffenden operativen Diensteinheit durch den Leiter der Abteilung X einzuholen.

8.3. Werden von den Empfängern zu den Informationen, die über die IADE an diese weitergegeben wurden, Freigaben für eine publizistische bzw. sonstige politisch-aktive Verwendung gewünscht, so ist dazu das Einverständnis des

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 27 -

VVS MfS 0059-A 16/88

BStU
000205

Leiters der betreffenden operativen Diensteinheit durch die IADE einzuholen. Der Leiter der Abteilung X ist zu informieren.

8.4. Sollen wissenschaftlich-technische Informationen für die Vorbereitung und Durchführung von Wirtschaftsverhandlungen mit nichtsozialistischen Verhandlungspartnern durch die Industrie genutzt werden, so hat die Abteilung V von der entsprechenden operativen Diensteinheit die Erlaubnis dazu einzuholen.

9. Schlußbestimmungen

9.1. Zur Nutzung des Einsatzes der EDV für die Speicherung und Recherche von Informationen in den IADE sowie für die Verwendung des Thesaurus "Hinweise zur Einschätzung - HZE" des EDV-Systems SIRA mit den Datenelementen "ohne Einschätzung", "Aktualität der Informationen", "Wahrheitsgehalt der Informationen" und "Informationsbedarf" hat der Leiter der Abteilung XX einen mit den IADE abgestimmten Entwurf einer Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung zur Bestätigung vorzulegen.

9.2. Im engen Zusammenwirken mit dem Leiter der Abteilung XX erarbeiten die Leiter der IADE zur Regelung spezieller Probleme der Erfassung, Nachweisführung, Auswertung und statistischen Aufbereitung der bei ihnen eingehenden Informationen, unter Berücksichtigung der Leistungen des EDV-Systems SIRA, Arbeitsordnungen für ihren Dienstbereich. In diese Arbeitsordnungen sind auch erforderliche Präzisierungen zur Regelung des Informationsflusses zwischen den IADE aufzunehmen.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

BStU
000206

- 28 -

9.3. Der Schlußtermin für die Einschätzung von Informationen für das laufende Berichtsjahr (Eingang bei der betreffenden IADE) ist für die Abteilungen VII, IX/C, XVIII und VI der 31.10., für die Abteilung V der 31.08.

9.4. Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

9.5. Die Dienstanweisung Nr. HV A 1/80 vom 02.05.1980, VVS A 18/80 und die 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. HV A 1/80 vom 05.05.1980, VVS MfS o198 Nr. 19/80 sowie das Schreiben des Stellvertreters des Leiters der HV A und Leiter des Stabes vom 15.09.1982, Tgb.-Nr. Stab/A/354/82, werden aufgehoben und sind an das Referat 3 des Stabes - Dokumentenstelle - zurückzusenden.

Anlagen


Generalleutnant

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 29 -

VVS MfS 0059-A 16/88

Anlage 1

Muster der Informationsbegleitbogen (IBB)

BStU
000207

Zu jeder Information ist jeweils ein

Informationsbegleitbogen A
(verbleibt als Nachweis in der informationsabgebenden Diensteinheit)

und ein

Informationsbegleitbogen B
(verbleibt in der zuständigen IADE)

zu fertigen.

Da von den IADE spezifische Anforderungen gestellt werden, existiert der Informationsbegleitbogen B in fünf verschiedenen Varianten:

Abteilung V	= IBB B 11
Abteilung VII	= IBB B 12
Abteilung VI	= IBB B 13
Abteilung IX/C	= IBB B 14
Abteilung XVIII	= IBB B 15

Von den informationsabgebenden Diensteinheiten ist im Durchschreibeverfahren nur der Abschnitt A 1/B 1 = Absender-Meldung der Begleitbogen auszufüllen. Dabei ist der IBB B als Original und der IBB A als Durchschrift zu schreiben.

Der IBB A mit der Durchschrift der Information verbleibt in der informationsabgebenden Diensteinheit, der IBB B geht mit dem Original der Information zur Empfänger-IADE.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 31 - VVS MfS 0059-A 16/88

ABSENDE-BERICHT					01 IBL	02 LNR	03 DAT	Datum abs. DE	Streng geheim A		
04 DE-Bereich ABS	Ref.	MA-Nummer	MA-Name	05 Tel. Nr. abs. DE TEL	06 QUE	07 RES	Residentur-Nr.				
06 QUE	A B C D E	Reg.-Nr.	/ /	Deskname							
08 FOR	Anzahl	Datenträger	spezielle Position	Anzahl	Datenträger	spezielle Position					
	<input type="radio"/> 41 Original	<input type="radio"/> 51 Vollständig			<input type="radio"/> 41 Original	<input type="radio"/> 51 Vollständig					
	<input type="radio"/> 42 Papierkopie	<input type="radio"/> 52 Auszug/Teilweise			<input type="radio"/> 42 Papierkopie	<input type="radio"/> 52 Auszug/Teilweise					
	<input type="radio"/> 43 Fotokopie	<input type="radio"/> 53 Exemplare: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> </table>			<input type="radio"/> 43 Fotokopie	<input type="radio"/> 53 Exemplare: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> </table>					
	<input type="radio"/> 44 Abschrift				<input type="radio"/> 44 Abschrift						
09 TIT	Titel								BStU 000208		
10 VER	Hinweise von absendender DE an die auswertende DE										
	Verteiler				1.	2.	3.				
					4.	5.	6.				
12 VTR	1 2 3 4	13 SPR	Fremdsprache(n)	14 AZN	Ja	Nein	15 ANL	Ja	Nein	Stück	Form
INFORMATIONSBEGLEITBOGEN (IBB A)											
Der IBB A verbleibt zur Nachweisführung in der absendenden DE, der IBB B wird der betreffenden informationsauswertenden DE zugeschickt. Es gilt: IBB B11 an SWT/V (gelb) IBB B 15 an Abt. XVIII (grün) IBB B12 an Abt. VII (blau) IBB B13 an Abt. VI (rosa) IBB B14 an Abt. IX (weiß)											
A 3 Hinweise zum Ausfüllen des IBB A: Pro abzusendender Information ist vom dafür verantwortlichen Mitarbeiter der absendenden DE ein Informationsbegleitbogen A (IBB A) und ein Informationsbegleitbogen B (IBB B) auszufüllen, wobei der IBB B DE-spezifisch einzusetzen ist (vgl. Abschnitt A2). Alle Eintragungen sind in eindeutig lesbare Schrift auszuführen. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte bzw. nicht eindeutig lesbare IBB B können in der auswertenden DE nicht weiterverarbeitet werden. Reicht der vorgesehene Platz im Abschnitt A1 nicht aus, ist im Feld 15 = ANL das „Ja“ anzukreuzen. Die verwendete Anlage ist exakt zu benennen, z. B. 2 Blatt. Diese Anlage ist mit dem betreffenden IBB B der auswertenden DE zuzustellen. Sind der auswertenden DE Aufträge zur Neutralisation mitzuteilen, ist im Feld 14 = AZN das „Ja“ anzukreuzen und auf dem dazugehörigen IBB B sind die Aufträge exakt anzugeben. Andernfalls erfolgt keine Neutralisation der Information. Für das Ausfüllen der Felder 06 = QUE, 08 = FOR, 12 = VTR, ist untenstehende Legende verbindlich:						Hinweise zur Rückmeldung an den Absender: Die Einschätzung erfolgt mit folgenden Angaben: I = Sehr wertvoll II = Wertvoll III = Mitterer Wert IV = Geringer Wert V = Ohne Wert Die Rückmeldung an den Absender erfolgt „Ohne Einschätzung“ (OE) in folgenden Fällen: siehe Durchführungsbestimmung zur DA 1/88					
A 4 Für Bemerkungen und Rücklaufmeldungen in absendenden DE:											

Signatur: BArch, MfS, BV Gera, Abt. XV, Nr. 278, Bl. 181-212

Blatt 208

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 33 -

VVS MfS o059-A 16/88

Anlage 2

BStU
000209

HV A/Abteilung _____ Berlin, den _____

An IADE _____

Informationsbegleitliste
Nr. ___ /19 ___

Lfd.Nr.	E-Nr.	Einschätzung der Information

Empfangsbestätigung:

Leiter der IADE

Leiter der op. Diensteinheit

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

- 35 -

VVS MfS 0059-A 16/88

BStU
000210

ERLÄUTERUNGEN

Die Informationsbegleitlisten sind vom Leiter der Informationsabgebenden Diensteinheit bzw. seinem zuständigen Stellvertreter zu unterschreiben. Bei Eingang in der IADE sind die Informationsbegleitlisten vom Leiter bzw. seinem zuständigen Stellvertreter oder dem von ihm mit der Bearbeitung des Informationseinganges beauftragten Mitarbeiter zu signieren.

Die operativen Diensteinheiten haben neben dem Kopf nur die Spalte Lfd.Nr. auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten E-Nr. und Einschätzung der Information erfolgt durch die IADE.

Die Informationsbegleitlisten und die Informationen sind nach IADE getrennt in jedem Planjahr mit 1 beginnend zu numerieren.

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

Anlage 3		- 3 / -	VVS FIS 0059-A 16/8
Operative Auskunft vor unbefugter Einsichtnahme sichern! Mit Maschine oder Druckschrift ausfüllen!			
Abteilung Referat Mitarbeiter	Datum Tel.-Nr.	Für Eingang in IADE und Bestätigung durch den Leiter dieser Diensteinheit	
Rechercheauftrag – Original A 2122 ☺			
<p>Die Recherche ist durchzuführen im Speicher der IADE: Einbeziehung von QS-Informationen in die Recherche: ja nein Die Recherche ist durchzuführen: einmalig / mehrmalig Realisierungstermin(e) und Sondermerke: Die Recherche ist / die Recherchen sind über folgenden Einspeicherungszeitraum durchzuführen: Vorgesehene Verwendung des Rechercheergebnisses: Einsicht / Ausleihe · Ständiger Verbleib in op. DE; Weitergabe an: Gründe für die Recherche (DA Nr. HV A 1 80, 3.7.)</p>			
<p>Recherche: Deckname bzw. Objektbezeichnung und Vorgangsnummer angeben, wofür die Recherche durchzuführen ist: Suchfrage verbal:</p>			
Berlin,		Bestätigt: Unterschriftsberechtigter	
Lfd. Nr.	Suchdeskriptoren	Lfd. Nr.	Suchdeskriptoren
Verknüpfungslogik			
<p>Rechercheergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Ergebnis - Ergebnis Blatt, mit Original des Rechercheauftrages in der Anlage. Rückgabe des Ergebnisses an IADE bis - Ergebnis kann abgefordert/eingesehen werden. Hierzu erneute Bestätigung auf unterem Abschnitt dieses Auftrages notwendig! <p>Hinweise zum Ergebnis:</p>			
Ergebnisanforderung zum Auftrag A 2122 ☺			
Um Aushändigung zur Einsichtnahme wird gebeten	Mit Einsichtnahme einverstanden	Mit Einsichtnahme einverstanden	Quittung: erhalten am _____ Unterschrift
Unterschriftsberechtigter	Unterschriftsberechtigter	Unterschriftsberechtigter	
<p>Bedingungen: Nur für Leiter persönlich / nur für Referatsleiter (Zutreffendes bei Bestätigung unterstreichen)</p>			
<p>Form 1000</p>			

Signatur: BArch, MfS, BV Gera, Abt. XV, Nr. 278, BL 181-212

Blatt 211

Dienstanweisung Nr. HV A 1/88 zur Informationsübergabe und -auswertung

Operative Auskunft vor unbefugter Einsichtnahme sichern! Mit Maschine oder Druckschrift ausfüllen!		Formblatt 1000
Abteilung	Datum	Für Eingang in IADE und Bestätigung durch den Leiter dieser Diensteinheit
Referat		
Mitarbeiter	Tel.-Nr.	

Rechercherauftrag – Durchschrift A 2122

Die Recherche ist durchzuführen im Speicher der IADE:
Einbeziehung von QS-Informationen in die Recherche: ja nein
Die Recherche ist durchzuführen: einmalig / mehrmalig
Realisierungstermin(e) und Sondervermerke:
Die Recherche ist / die Recherchen sind über folgenden
Einspeicherungszeitraum durchzuführen:
Vorgesehene Verwendung des Recherchergebnisses:
Einsicht / Ausleihe / Ständiger Verbleib in op. DE / Weitergabe an:
Gründe für die Recherche (DA Nr. HV A 1.80, 3.7.)

Recherche:
Deckname bzw. Objektbezeichnung und Vorgangsnummer angeben, wofür die Recherche durchzuführen ist:
Suchfrage verbal:

Berlin, Bestätigt:
Unterschriftsberechtigter

Rücksprachetermin mit op. DE:
Hinweise zur Recherche aus der Rücksprache mit der op. DE:

Vermerke zum Recherchergebnis:

(Handwritten notes and signatures, including a large red 'X' mark)

Signatur: BArch, MfS, BV Gera, Abt. XV, Nr. 278, BL 181-212

Blatt 212